

Was leistet das Reich für die Kriegsbeschädigten u. Hinterbliebenen?

Von P. Steger in der Zeitschrift für Kriegsbeschädigte.

Neues Reichsverforgungsgesetz und § 63

Die Versorgung bedeutet keine freiwillige Spende... Die Versorgung bedeutet keine freiwillige Spende...

Kann man eine Reichsverforgung dem Kriegsbeschädigten einen Ausgleich überhaupte bieten?...

Zum neuen Reichsverforgungsgesetz sei folgendes bemerkt: Die ersten Paragraphen vom Heilverfahren usw. so muß man unumwunden zugeben, daß das neue Gesetz gegenüber dem alten Gesetz dem Kriegsbeschädigten Vorteile bietet.

Was bedeutet der § 63 ideal? Er bedeutet unsere Bestrafung dafür, daß wir derzeit unsere Pflicht gegenüber dem Vaterland getan haben.

Was bedeutet der § 63 wirtschaftlich? Er bedeutet, daß wir nicht besser leben sollen wie ein Hund.

Was bedeutet der § 63 erzieherisch? Er bedeutet, daß wir auf eine höhere Ebene gelenkt werden sollen.

Die Versorgung bedeutet keine freiwillige Spende... Die Versorgung bedeutet keine freiwillige Spende...

Staat alles kann, und daß ich nichts gegen das neue Verforgungsgesetz machen könnte.

§ 63 und Kriegsrente. Die Kriegsrentenbesitzer und Kriegsrentenbesitzer, was haben die getan? Die haben in geldlicher Beziehung ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande getan.

§ 63 und neue Steuern. Wir sind Kriegsbeschädigte, und die meisten von uns sind stolz darauf, dem Vaterlande gegenüber ihre Pflicht getan zu haben.

Vorschlag dieser Extrasteuer. Erstens entweder die Reichseinkommensteuerfaktela muß etwas erhöht werden und jeder Kriegsbeschädigte ist berechtigt, die ihm auf Grund des § 63 gezogene Rente von seinem Steuerzahler wieder in Abzug zu bringen.

Vorschlag dieser Extrasteuer. Erstens entweder die Reichseinkommensteuerfaktela muß etwas erhöht werden und jeder Kriegsbeschädigte ist berechtigt, die ihm auf Grund des § 63 gezogene Rente von seinem Steuerzahler wieder in Abzug zu bringen.

- 1. Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene keinen Aufschlag.
2. Frontkriegersteuerner zu Wasser und zu Land 2 1/2 Prozent.
3. Gießerfrontkriegersteuerner zu Wasser und zu Land 5 Prozent.
4. Seimasoldaten zu Wasser und zu Land, Männer die zur Zeit des Krieges noch nicht oder der Verespflicht schon entlassen waren 10 Prozent.
5. Verespflichtig die Drückberger 25 Prozent.
Wahgebend sind Geburtsort und Militärpapiere, wer solche nicht hat, gilt zu Nr. 5. Zu 1 gilt jeder verwundete Frontkriegersteuerner oder wegen Krankheit nach der Heimat entlassene Frontkriegersteuerner, wenn er auch daraufhin keine Rente erhält.

Diese angeregte Steuer wäre überhaupt schon sozial, auch wenn der § 63 nicht existierte. Auch wenn der Beschädigte keine Rente bezieht, so ist es dem Unbeschädigten gegenüber in jeder Beziehung wirtschaftlich unteilbar, auch wenn es sich um einen sonst noch so klaren Kopf handeln würde.

Bekanntmachungen

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzung der Besen-Rosauischen Landwirtschaftlichen Berufsvereins...

Betriebsbestimmungen, Betriebsbestimmungen, Betriebsbestimmungen...

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen...

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsbildliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen Ihnen bis spätestens zum 9. Oktober d. J. angezeigt werden.

- 1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A.
2. bei Betriebsbestimmungen (günstliches Ausschneiden eines Betriebes) in Absatz B.
3. bei Betriebsbestimmungen (neue Betriebe) in Abschnitt C.
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D 1 bezw. D 2.

a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D 1 und D 2 des Formulars sind nur die wesentlichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen.

b) Der Flächeninhalt der angelegten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neuerrichteten Betriebe und Abgänge.

c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namenverzeichnis des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.

d) Bei allen Einträgen, ausgenommen unter Abschnitt C, ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmerverzeichnisses anzugeben.

e) Da die Beiträge für das Kalenderjahr 1919 bereits entrichtet sind, ist als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderungen gelten sollen, kein früheres Datum als der 1. Januar 1920 anzugeben.

f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragshebung in verschiedenen Jahren angeordneten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Besten-Rosauische landwirtschaftliche Berufsvereinschaft. Sektion: St. Goarshausen. Der Vorsitzende: J. B. Guschke.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Nach § 1016 der Reichsversicherungsordnung hat jedes Mitglied der Berufsvereinschaft, welches im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte oder Personen in besonderen sozialen Stellungen (Facharbeiter) beschäftigt hat...

In Spalte 2 dieser Nachweisungen sind die Betriebsbeamten und Facharbeiter namentlich einzutragen und ist hier auch anzugeben, als was der betreffende beschäftigt war.

In Spalte 3 ist anzugeben, wie lange die Beschäftigung gedauert hat, z. B. 3 Monate, 2 Wochen, 4 Tage.

In Spalte 4 ist anzugeben, welcher Betrag für die ganze Dauer der Beschäftigung in bar gezahlt wurde (nicht tageweise).

In Spalte 5 ist anzugeben, welcher Art die Naturalleistungen waren, z. B. frei Kost und Logis.

In Spalte 6 ist anzugeben, welchen Geldwert die Naturalbezüge nach dem ortsbildlichen Durchschnittswerte für die Gesamtdauer der Beschäftigung hatten (nicht tageweise).

Die Nachweisung ist von dem betr. Betriebsunternehmer, der Berufsvereinschaften - z. B. Dreifachgenossenschaften - von dem Vorsitzenden der Berufsvereinschaft zu unterschreiben.

Bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes sind auch Lantienmen zu berücksichtigen, wenn diese den Charakter von Gehalt oder Lohn haben.

Als Betriebsbeamte sind nach § 44 Abs. des Statuts diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirtschaftsbetriebe oder in einem Teil desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers tätig sind...

Als Betriebsbeamte sind nicht anzusehen: Feldschützen, Baumwärter und Begehrwärter.

Als Facharbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, welche im Gegensatz zu den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeit erwerbende Stellung einnehmen.

Nicht als Facharbeiter anzusehen sind dagegen insbesondere die an den Dreifachmaschinen beschäftigten Anleger.

Selbständige Betriebsunternehmer sind in ihrem Betriebe als Betriebsbeamte und Facharbeiter nicht anzusehen.

Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß für Berufsvereinschaftenmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einreichung der Nachweisung im Rückstande bleiben, die Feststellung der letzteren durch den Berufsvereinschafts- bzw. Sektionsvorstand erfolgt.

Außerdem können diese Berufsvereinschaftsmitglieder oder vom Berufsvereinschaftsvorstand mit Ordnungstrafen bis zu 300 Mark belegt und im weiteren gegen Betriebsunternehmer auf Ordnungstrafen bis zu 500 Mark erkannt werden, wenn die eingereichten Nachweisungen wesentliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Der Einreichung der Nachweisung siehe ich bis spätestens 15. Dezember 1920 entgegen.

St. Goarshausen, den 23. September 1920. Der Vorsitzende der Sektion St. Goarshausen der Besen-Rosauischen landwirtschaftlichen Berufsvereinschaft. J. B. Guschke.

Auszug

aus der Bekanntmachung des Direktors der Reichsgetreidestelle betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Hafer auf Bezugschein und die Abgabe von Haferbezugscheinen.

Bonn 30. August 1920. (Deutsch. Reichsanz. Nr. 195)

Aufgrund des § 8a der Reichsgetreideverordnung für die Getreide 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1028) und der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Juni 1920 (R.-G.-Bl. S. 1262) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Ankauf von Hafer zur Belieferung der Betriebe mit Rahnmitteln sowie von Futtermittel zur Deckung des Bedarfs der Kommunalverbände, sonstigen Verbraucherverbänden und der Reichsgetreideverwaltung erfolgt auf Bezugscheine, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab von der Reichsgetreidestelle auszugeben sind.

Dieser wird das Recht der Reichsgetreidestelle, Hafer vom Landwirt durch ihre Kommissionäre oder die Kommissionäre eines selbstständig bestehenden Kommunalverbandes aufzukaufen, ebenso wie der Recht der Landwirte, Hafer für die Reichsgetreidestelle an die Kommissionäre dieser Stelle oder eines selbstständig bestehenden Kommunalverbandes zum gesetzlichen Höchstpreis abzuliefern.

§§ 2-5.

§ 6. Der Abschluß des Verkaufs von Hafer erfolgt gegen Ablieferung von Hafer, der die Menge und den Preis des aufgrund des Verkaufs zu liefernden Hafers zu enthalten hat.

§ 7. Sobald die zu liefernde Menge verabreicht ist, ist das Geschäft auch vom Käufer dem Kommunalverband anzugehen, für den der Hafer beschlagnahmt ist.

Bezieht sich die Ablieferung nur auf einen Teil der Menge, über die der Bezugschein lautet, so hat der Kommunalverband die verbleibende Menge in die nachfolgende Nummer der jedem Bezugschein zugehörigen Teilbescheinigung einzutragen.

Die Teilbescheinigung der rechten Hälfte (II) sind im Uebereinstimmung mit denen der linken Hälfte (I) auszufüllen, sobald abzutrennen und als Beleg von dem Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, zurückzubehalten.

Der Kommunalverband hat die in einem Monat zurückzubehaltenen Abschnitte von Bezugscheinen dem Direktorium der Reichsgetreidestelle einzureichen und die Bezugscheine selbst dem Aufkaufberechtigten wieder auszuhandigen, der sie nach erfolgter voller Deckung ihres Restbetrages durch die Hand seines Auftraggebers der Hafernahrmittel-Zentrale G. m. b. H. den Verbänden oder über das Reichsverpflegungsmittel der Reichsgetreideverwaltung zwecks Weitergabe an das Direktorium der Reichsgetreidestelle einzureichen hat.

§ 8. Die Verladung des Hafers mit der Bahn oder Schiff ist nur auf seitens der aufkaufberechtigten Stellen (Hafernahrmittel-Zentrale G. m. b. H., Verbände, Reichsverpflegungsmittel) ausgegebenen Frachtbriefe, Kennnummern oder Bescheinigungen zulässig, die den Stempel desjenigen Kommunalverbandes tragen, für den der Hafer beschlagnahmt ist.

Der Verladungsberechtigte hat unter Vorlage der Bezugscheine die Abstempelung der in allen Teilen ausgefüllten Frachtbüchlein beim Kommunalverband zu erwirken, der die Ueberreifeinstimmung der verladebereiten und der auf die Bezugscheine gelassenen Hafermengen festzustellen hat.

§ 9. Beim Ankauf von Hafer durch die Hafernahrmittel-Zentrale G. m. b. H. durch die Verbände oder durch die Reichsverpflegungsmittel dürfen die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide aus dem Jahre 1920 vom 14. Juli 1920 (R.-G.-Bl. S. 1456) festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

§ 11. Die von der Hafernahrmittel-Zentrale G. m. b. H. jeweils aufzukaufen Mengen sind von ihr anzuliefern.

mäßig auf die einzelnen ihr angeschlossenen Betriebe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen.  
Die Kommunalverbände oder Verbraucherverbände haben die jeweils aufgetauften Mengen auf die von ihnen zu bezeichnenden Tierhalter zu verteilen.  
§ 12.  
Berlin, den 30. August 1920.  
Direktorium der Reichsgetreidestelle.

Wird veröffentlicht.  
St. Goarshausen, den 20. September 1920.  
Der l. Landrat. Rieröhner.

**Verordnung**  
zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 26. August 1920.  
Aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1028) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:  
§ 1: Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen

1. ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betrieb gehaltene Vieh verfüttern;  
2. von ihrer selbstgebauten Gerste a) an das im Betrieb gehaltene Vieh die im § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mengen an Gerste, soweit diese zu menschlicher Ernährung nicht verwendet werden, b) an ihre Zuchtstuten, sofern diese gedeckt sind und dies dem Kommunalverband angezeigt ist, zwei Zentner für den Hektar verfüttern.

Die Vorschriften im Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für selbstgebautes Gemenge aus Hafer und Gerste, das nicht mehr als dreißig vom Hundert Gerste enthält.  
§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin den 26. August 1920.  
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß also die Landwirte ihren selbstgelegenen Hafer uneingeschränkt in ihrer eigenen Wirtschaft verfüttern, aber nicht verkaufen und Gerste nur nach § 1 Abs. 2a dieser Verordnung verwenden dürfen. Im übrigen ist sowohl Hafer als auch Gerste beschlagnahmefähig und fällt unter die Bestimmungen der Reichsgetreideordnung. (Vergl. Bekanntmachungen vom 2. Juli, Kreisblatt Nr. 154 und vom 6. Juli 1920, Kreisblatt Nr. 157).  
St. Goarshausen den 20. September 1920.  
Der l. Landrat. Rieröhner.

**Anordnung**  
über das Schlachten von Schafälammern.  
Somit 31. Juli 1920. (Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 181).  
Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzeigers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Säuen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hiermit unter Abänderung meiner Anordnung vom 28. Januar 1920 folgendes:  
§ 1.  
Das durch die Anordnung vom 28. Januar 1920 — Sammlung Nr. 1626 — ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schafälammern wird für Bodälammern und Hammelälammern mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.  
Ausnahmen vom dem Verbot für weibliche Schafälammern dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 28. Januar 1920 über Kotschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Kaufkraft nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtorten von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.  
§ 2.  
Zur Durchführung gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der einigungs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.  
Berlin, den 31. Juli 1920.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wird zur Beachtung veröffentlicht. Die Anordnung ist in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.  
St. Goarshausen, den 16. September 1920.  
Der l. Landrat. Rieröhner.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.  
Betr. Haferbewirtschaftung.  
Wie bereits bekannt gegeben, ist der Verbrauch an Futterhafer in der eigenen Wirtschaft des Landwirts keiner Beschränkung unterworfen, aber auch nur im Eigenverbrauch. Wenn ein Landwirt Hafer verkaufen will, darf er ihn nur an die Kommissionäre des Kreises oder der Reichsgetreidestelle oder an Bezugsheiminhaber abgeben. Zur Versorgung der Pferde, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden, werden ab Anfang Oktober von dem preussischen Landesgetreideamt Bezugsheime ausgestellt und an den Verband der Getreide- und Futtermittelhändlervereinigungen, den Reichsverband der deutschen Landw. Genossenschaften u. a. abgegeben zum Kauf der erforderlichen Mengen Hafer. Der von diesen Verbänden aufgekauft Hafer wird dem Kreis nach Maßgabe seines Bedarfs zugewiesen. Für Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen nicht genügend Hafer geerntet ist, kann mit Genehmigung des Kommunalverbandes (Anmeldung an Kreisformstelle) von anderen landwirtschaftlichen Betrieben Hafer erworben werden. Es sind festgesetzt als Verbrauchsmenge für jedes Pferd im Durchschnitt täglich acht Pfund.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß nach §§ 3 und 23 der Reichsgetreideordnung die Ausfuhr von Hafer aus dem Kreise verboten ist. Auch Beförderungen innerhalb des Kreises mit der Bahn oder durch Fuhrwerk bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes (Anmeldung an Kreisformstelle). Ich ersuche die Landwirte und Fuhrwerksbesitzer auf diese Bestimmungen hinzuweisen, damit sie nicht Gefahr laufen, daß ihnen von Überwachungsbeamten Hafer beschlagnahmt wird.  
Die Bekanntmachung betr. Übergangsbestimmungen für Hafer früherer Ernten vom 7. August 1920 (Kreisbl. Nr. 195) wird nochmals in Erinnerung gebracht.

Die Herren Bürgermeister werden um ordnungsgemäße Bekanntmachung ersucht.  
St. Goarshausen, den 20. September 1920.  
Der l. Landrat. Rieröhner.

**Reichsnotopfer und Besitzsteuer.**  
Es wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Steuererklärungen zum Reichsnotopfer und zur Besitzsteuer bis spätestens den 30. September 1920 bei dem unterzeichneten Finanzamt eingereicht sein müssen.  
Den Registraren und Herrn Bürgermeistern des Finanzamtsbezirks sind in einem heutigen Rundschreiben neue Grundzüge über die Bewertung ländlichen Grundbesitzes über das Reichsnotopfer zugegangen. Die für jede Gemeinde für den Wert aufgestellten Normalätze (sowie die nunmehr endgültig zu befolgende Art der Berechnung) können in Zweifelsfällen von den Steuerpflichtigen bei den angegebenen Stellen erfragt werden.  
An die vollständige Ablieferung der Schätzungsbogen seitens der Gemeinden bis zum 4. Oktober 1920 wird erinnert.  
St. Goarshausen, den 22. September 1920.  
Finanzamt.

**Zahnpraxis Joseph Kern**  
Oberlahnstein, Hochstr. 58  
Zahnziehen, Plombieren,  
Zahn-Ersatz in Gold und Kautschuk,  
Kronen- und Brücken-Arbeiten.  
Mässige Preise, schonendste Behandlung.  
Sprechzeit von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr.  
Sonntags von 10 bis 12 Uhr.

**Wir kaufen** und bezahlen  
bis zum 30. September für gebr. Ölflaschen  
1/2 und 1 Liter  
Weinflaschen . . . 100 St. Mk. 90.—  
Cognacflaschen . . . 75.—  
Bordeauxflaschen . . . 60.—  
Abholung bei 100 Flaschen und mehr, gratis  
Gebr. Zaun, Marktplatz

**Achtung!**  
Neu! **Haarspangen-Reparaturwerkstätte** Neu!  
Alle Haarspangen werden neu aufpoliert.  
Reparaturen werden auf Wunsch in einer Stunde ausgeführt.  
**Damen-, Herren- Friseur-Geschäft**  
Winter, Oberlahnstein.

**Josef Hewel**  
Beerdigungs-Institut  
N.-Lahnstein  
Kirchgasse 4.  
Trauerdekoration  
Übernahme ganzer Beerdigungen Transporte nach und von Auswärts.  
Grosses Lager in Särgen in jeder Ausführung ebenso für Feinbestattungen.

**Säcke**  
prima neue Jute-Säcke  
(beste Friedensware kein Ersatz) für Mehl u. Getreide 1 1/2 Ztr. fassend a 18 Mk., 2 Ztr. fas a 20 Mk. Bei grösserer Bestellung entsprechend. — Rabatt —  
H. L. Koch, Heidelberg-Handschuhsheim  
Mühlalstrasse 15.

**Spezial-Werkstätte**  
für sämtliche  
Kurbel-Stickereien  
Konfektionsposamenten, Stanzen von Knöpfen in 30 versch. Größen u. Formen  
Nickenig, Coblenz  
Clemensstrasse 24 2. Stock

**Steuerberatung**  
Treuhand-Gesellschaft Coblenz, G. m. b. H.  
Steuerabteilung, Leitung: Syndikus Dr. jur. Gedhoff  
Büro: Bahnhofplatz 5. [5743] Fernsprecher 1695

**Haut- und Geschlechtskrankheiten**  
alte und neue Fälle.  
**Krätz-Heilung in 18 Stunden**  
Nervöse Schwäche. Mikroskopische Untersuchungen. Blutuntersuchungen.  
**Spezial-Institut H. Specht**  
Telefon 1824 Coblenz Bergstrasse 6.  
Sprechstunden von 9-12 u. 3-6. Sonntags von 9-12  
Vorzüglich gegen:  
Gallenstein  
Pfortader-  
störung  
und  
Leberkolik  
Zu haben in der Apotheke Miehlen

**Dr. Zimmermann'sche**  
kaum. Privatschule  
Inh. C. Hacke  
beid. Buchsehverwandliger  
COBLENZ.  
Am 5. Oktober beginnen  
Handelschulclassen  
von einjähriger Dauer u.  
Halbjahresklassen  
für reifere Personen.  
Näheres Prospekt Auskunft  
im Schulhause Hohenzollernstr. 148.

**Frauen**  
keine Angst  
bei Ausbleiben u. Störung d. monat. Regel. Nur meine außerordentlich wirksamen Mittel bringen Ihnen einzig u. allein Hilfe. Erfolg vielfach schon in einigen Stunden.  
Ohne Verabreichung. Unschädlich, Geld zurück. Fast jede Frau dankt mir v. ganz. Herzen, fassen Sie auch noch einmal Mut und brauchen mein anerkannt gutes Mittel, auch Sie werden mir dankbar und aller Sorgen entkoben sein. Teilen Sie mir mit, wie lange Sie zu klagen haben. Diskreter Versand.  
Fr. Steeger, Hamburg  
Altonaerstrasse 23a.  
Frau K. schreibt: Ihre Mittel sind wirklich ein Segen für die Menschheit. Sie können Wunder tun und sind ein wahrer Helfer in der Not.

**Zopffabrikation**  
Zöpfe sowie alle Haararbeiten werden gut und billig angefertigt bei Verwendung von altem Haar.  
Ausgekämmte Haare werden zu den höchsten Preisen angekauft  
Dietrich Lips, Coblenz  
Damen- und Herrenfrisier  
Löhrrasse 133.

**Kranke!**  
von Scheid, Handopath wohnt Coblenz, Viktoriast. 23, Ecke Viktoriast. u. Schlossstr., neben Hotel Engel. — Telefon 2198 —  
Behandlung aller Leiden, auch Beinleiden.  
Sprechstunden tagl. von 9-5, Mittw. von 9-12  
Sonn. von 9-1 Uhr.  
— Urn-Untersuchungen —  
Quantitative sowie qualitative Bestimmungen.

**Husten - Niemol, Verschleimung.**  
Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit ich mich von meinen schweren Lungenleiden selbst befreite. Auch bei Hautjucken-Pflechten, Krätze, offenen Beinschwürten gerne umsonst Auskunft. Bäckermarkt erwünscht. Zöllnerscher Weg, Mühlberg a. d. R. Nr. 82.

**Klavierstimmen**  
übernimmt  
C. Mand, Coblenz,  
Schlossstr. 36.

Gründl. konservat.  
**Klavier-Unterricht**  
wird erteilt  
Willy Krüms  
Wilhelmstrasse 11.

Für Schmiede und Schlosser!  
Gestricke  
**Rundeisenstäbe**  
13-16 mm Durchmesser zu Mk. 3 — per Kilo abgegeben. Leber u. Börsen Coblenz-Lützelt.

**Kinder-Sitz- und Liegewagen**  
zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle. [6156]

**Angstlichen Frauen Hilfe**  
u. Rettung  
Regel-Störungen und bei Stockungen d. mein wirksames Spezialmittel. Ich überreibe nicht, sondern helfe. Zahlherz! Dankesch. Erfolg in 2-3 Tagen. Vollk. unschädlich, Garantie in jed. Fall. Diskr. Vers. Wenn sonst nichts geholfen, fass Sie noch einmal Mut. Teilen Sie mir genau mit, wie lange Sie zu klagen haben. Beacht. Sie Adr.:  
A. Schilenz, Hamburg I.  
Ausgabe 734.

# Billige Preise

in

<b>Hauskleiderstoffe</b>	in gemustert und einfarbig, Ia. Qualitäten in ca. 95 cm Breite	22 <sup>50</sup>
	p. Meter . . . . .	39.50, 36.50, 29.50
<b>Hauskleiderstoffe</b>	in großer Auswahl, 110, 120, 130 cm breit	34 <sup>50</sup>
	per Meter . . . . .	42.50, 39.50
<b>Karros</b>	herrliche Ausmusterung, gute Ware in 95-100 cm breit	23 <sup>80</sup>
	per Meter . . . . .	36.50, 27.75
<b>Blusen-Streifen</b>	entrückende Musterauswahl	18 <sup>50</sup>
	per Meter . . . . .	32.50, 29.75, 24.40
<b>Reinwollne Kostüm-, Mantel- und Kleider-Stoffe</b>	in allen modernen Farben und einfarbig, schwarz, blau, grün, weinrot und bordeaux, ca. 130 cm breit, herrliche Qualitäten, per Meter	88 <sup>00</sup>
		125.00, 118.00, 92.50
<b>Reinwollner Gabardin</b>	in einfarbig, blau, grün, bordeaux und schwarz	122 <sup>00</sup>
	per Meter	
<b>Reinwollne Damentuche</b>	wunderbare Qualitäten in vielen Farben	105 <sup>00</sup>
	per Meter	125.00
<b>Blusen- u. Kleiderseide</b>	ca. 85 cm breit	64 <sup>50</sup>
	per Meter	85.50
<b>Grosse Posten Damen-Wäsche</b>	Enorm billig! in 4 Serien Enorm billig!	
	Ganz besonders mache ich auf die guten Qualitäten und Ausführung aufmerksam.	
<b>Damen-Hemde</b>		
Serie I per Stück Mk. 39.50		
Serie II . . . . . Mk. 45.50		
Serie III . . . . . Mk. 48.50		
Serie IV . . . . . Mk. 52.50		
<b>Damen-Hosen</b>	offen und geschlossen	
Serie I per Stück Mk. 34.50		
Serie II . . . . . 37.50		
Serie III . . . . . 39.50		
Serie IV . . . . . 42.50		
<b>Elegante Nachthemden</b>	in entrückender Ausführung	78 <sup>50</sup>
	per Stück Mk. 95.50, 83.50,	
<b>Kissenbezüge,</b>	ausgebogen und mit Feston	sehr billig.
<b>Handtücher</b>	fertig und Stückware von Mk. 6.75 an.	
<b>Nessel- und Hemdentuch</b>	gute Qualitäten, per Meter	Mk. 13.75
<b>Bettuch-Nessel</b>	ca. 150 cm breit	Mk. 27.50
<b>Bett-Kattun</b>	Ia. Ware, per Meter	Mk. 16.50
<b>Bettuch - Halbleinen</b>	Ia. Qualität, 160 cm breit, per Meter	49.50, 46.50
<b>Neue Posten Flanell und Biber</b>	in Resten und am Stück, für Kleider, Blusen, Hemden, Unterröcke, weiss und bunt	13 <sup>50</sup>
	per Meter	
<b>Rote u. weisse Bett-Damaste</b>	130 u. 160 cm breit	enorm billig!
<b>Schürzen-Siamosen und Druck</b>	100 und 120 cm breit	per Meter 27.50, 22 <sup>50</sup>
<b>Kleider- und Blusen-Biber</b>	100 und 120 cm breit	per Meter 21.50, 17 <sup>00</sup>
<b>Beachten Sie meine Schautenster!</b>		
<b>Weinberg, Coblenz</b>		
Firmungstrasse, Eingang Eltzerhofstrasse.		